



HVBG

HVBG-Info 26/1999 vom 20.08.1999, S. 2449 - 2455, DOK 376.3-2108

**Berufskrankheit Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Wirbelsäule) - haftungsausfüllende Kausalität - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.07.1998 - L 7 U 348/97 - VB 95/99**

Berufskrankheit Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Wirbelsäule) - haftungsausfüllende Kausalität;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom  
02.07.1998 - L 7 U 348/97 (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 02.07.1998  
- L 7 U 348/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Anwendbarkeit des § 9 Abs 3 SGB VII auf Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten des SGB VII (01.01.1997) eingetreten sind.
2. Der in § 9 Abs 3 SGB VII geregelte Anscheinsbeweis setzt voraus, daß der Versicherte "in erhöhtem Maße" der Gefahr einer der in der BKVO aufgeführten Erkrankungen ausgesetzt war, wobei bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wesentlich die Rechtslage zu berücksichtigen ist, die nach bisherigem Recht bestand (vgl. LSG Mainz vom 24.07.1997 - L 7 U 18/97 = Breith 1998, 573 = VB 25/98 = HVBG-INFO 1998, 524-532).
3. Eine tatsächliche Vermutung iS der Regeln des Anscheinsbeweises für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und Berufstätigkeit bestand nach altem Recht nur, wenn die Berufskrankheit in der Anlage 1 zu BKVO so genau definiert war, daß nach medizinischen Erkenntnissen bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale im Regelfall ein wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang gegeben ist. Dies ist jedoch bei Versicherten, die die definitionsmäßigen Anforderungen der Berufskrankheit gemäß BKVO Anl 1 Nr 2108 erfüllen, nicht der Fall.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011337 = VB 095/99 vom 22.07.1999